

Satzung des Kunstverein Weil am Rhein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein Weil am Rhein e.V.
2. Sitz des Vereins ist Weil am Rhein
3. Gerichtsstand ist Lörrach

§ 2 Sinn und Zweck

1. Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. dient der Förderung, der Darstellung und Präsentation der Bildenden Kunst, der Heranführung der interessierten Bevölkerung an die Kunst sowie der Beziehung und Begegnung zwischen Kunstschaffenden und Kunstfreund:innen.
2. Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. kann alle Maßnahmen organisieren, die diesem Vereinszweck dienen. Hierzu gehören insbesondere eigene Ausstellungen, Exkursionen zu anderen Ausstellungen und Präsentationen, Vortragsveranstaltungen und Unterrichtung der Mitglieder über bedeutende Ereignisse im Kunstgeschehen.
3. Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter gemeinnütziger Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein kann an die Mitglieder, inklusive der Vorstandsmitglieder, pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeiten zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vergütung den gemeinnützigen Charakter des Vereins nicht gefährdet.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kunstverein Weil am Rhein e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
2. Die Mitgliedschaft ist mindestens für ein volles Mitgliedsjahr möglich, für das auch Beitrag zu zahlen ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung bis drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres,
 - b) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nur auf einstimmigen Beschluss durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung;
2. Böswillige Herabsetzung des Ansehens des Kunstverein Weil am Rhein e.V. in der Öffentlichkeit;
3. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Vereinsjahres (31.03. jeden Jahres).

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Während des Vereinsjahres eingetretene neue Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind in drei Gruppen gestaffelt, und zwar für Einzelmitglieder, Ehepaare und juristische Personen.

§ 4 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 01. April bis 31. März.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Kunstverein Weil am Rhein e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der vertretungsberechtigte Vorstand;
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Darüber hinaus muss auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen in angemessener Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie kann ferner jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält.
2. Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
3. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen bis spätestens zehn Tage zuvor beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit gesetzlich oder satzungsgemäß nichts anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand

1. Vertretungsberechtigtes Organ des Vereins ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus Personen, die die Positionen des ersten und zweiten Vorsitzes innehaben. Sie vertreten den Verein im Sinne des §20, Absatz 2, BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Nur wenn die Person im ersten Vorsitz verhindert ist, ist die Person im zweiten Vorsitz befugt, den Kunstverein Weil am Rhein e.V. nach außen zu vertreten.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht außer dem vertretungsberechtigten Vorstand aus weiteren vier, insgesamt also sechs Mitgliedern.
2. Neben dem vertretungsberechtigten Organ sind im erweiterten Vorstand folgende Funktionen zu besetzen:
 1. Kassierer:in
 2. Schriftführer:in
 3. Veranstaltungsorganisator:in
 4. Künstlerische:r Berater:in
3. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
4. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person im ersten Vorsitz, bei ihrer Abwesenheit die des zweiten Vorsitzes.
5. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, worin Abstimmungen und Beschlüsse festzuhalten sind. Die Person, die den ersten Vorsitz innehat, muss das Protokoll unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

1. Jedes volljährige Vereinsmitglied ist in ein Vorstandsamt wählbar.
2. Die Vorstandsmitglieder (vertretungsberechtigter und erweiterter Vorstand) werden jeweils für zwei Vereinsjahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der erste Vorsitz, Schriftführer:in und künstlerische Beratung gewählt, in den Jahren mit gerader Endzahl der zweite Vorsitz, Kassierer:in und Veranstaltungsorganisator:in.
3. Wahlen werden grundsätzlich durch Handaufheben durchgeführt, es sei denn ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
4. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerber:innen ist die Wahl zu wiederholen.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ersatzwahlen durchzuführen. Das als Ersatz gewählte Vorstandsmitglied bleibt jedoch nur bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Kassenprüfung, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben und die der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das vorausgegangene Vereinsjahr vorzulegen haben.
2. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Kassenprüfenden werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Kunstverein Weil am Rhein ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

2. Die Mehrheit muss mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des gesamten Vereins ausmachen.

3. Im Falle der Auflösung fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Stadt Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

2. Gleichzeitig wird die Satzung in der bisherigen Fassung ungültig.

Weil am Rhein, den 05.06.2024